

Lösungen zu Kapitel 1: Theorie der Rechnungslegung

Aufgabe 1

- a) Als Adressaten der Rechnungslegung gelten Eigenkapitalgeber (jetzige und zukünftige), Fremdkapitalgeber, Arbeitnehmer, Kunden und Lieferanten, der Staat sowie das Management. Kapitalgeber nutzen die Rechnungslegung als Informations- und Kontrollinstrument. Sowohl Eigen- als auch Fremdkapitalgeber benötigen vor und während der Investition entscheidungsrelevante Informationen über das Investitionsobjekt. Während der Investition benötigen beide außerdem Informationen, die ihnen die Ausübung ihrer Kontrollmöglichkeiten ermöglichen. Arbeitnehmer interessieren sich für die zukünftige Entwicklung ihrer Arbeitsplätze im Unternehmen. Kunden und Lieferanten benötigen Informationen darüber, ob das Unternehmen zukünftig in der Lage ist seine vertraglichen Pflichten (Bezahlung von Lieferanten, Abnahmeverpflichtungen, Garantieverpflichtungen etc.) zu erfüllen. Der Staat kann als Vertragspartner des Unternehmens ein Interesse an Rechnungslegungsinformationen haben oder als Gebietskörperschaft, wenn die Besteuerung an die Rechnungslegung geknüpft ist. Letztendlich bleibt das Management, das ein Selbstinformationsinteresse und eventuell im Rahmen der erfolgsabhängigen Vergütung ebenfalls ein monetäres Interesse an Rechnungslegungsdaten hat.
- b) Der Metazweck der Rechnungslegung liegt in dem Abbau von Informationsasymmetrien zwischen einem informierten Rechnungsleger (Unternehmensinsider) und einem weniger informierten Rechnungslegungsadressaten (Unternehmensoutsider). Die für eine Investitionsentscheidung benötigten Informationen können dem Eigenkapitalgeber durch das Management mit Hilfe der Rechnungslegung zumindest teilweise vermittelt werden. Nach der Investitionsentscheidung benötigt der Eigenkapitalgeber ähnliche Informationen um den Verbleib im Investment zu rechtfertigen sowie die Kontrollmöglichkeiten als Eigenkapitalgeber adäquat auszuüben.

Aufgabe 2

- a) Marktversagen! Grundsätzlich wäre zwar eine privatrechtliche Gestaltung der Informationsversorgung zwischen den jeweils einzelnen Vertragspartnern möglich, jedoch birgt dieses Vorgehen die Gefahr, dass schwächere Vertragspartner (bspw. Minderheitsaktionäre) ihre Ansprüche nicht adäquat durchsetzen können. Eine Rechnungslegungspflicht kann dieses Marktversagen verhindern. Daneben treten weitere Effizienzgesichtspunkte wie Standardisierungsvorteile durch staatliche Regulierung. Diese können, müssen aber nicht auftreten.
- b) Nicht unbedingt. Grundsätzlich ist vorstellbar, dass Unternehmen lediglich durch Regulierung zur regelmäßigen Rechnungslegung verpflichtet wären. Die Ausgestaltung der Rechnungslegung selber könnte dann den Marktkräften überlassen werden. Fraglich erscheint, wie sich dann eine Standardisierung der Rechnungslegung einstellen könnte. Erfahrung mit anderen Netzwerksgütern (Telefon, PCs, optische Massenspeicher) zeigen, dass im technischen Bereich auch eine Standardisierung über Marktkoordination denkbar ist. Allerdings erscheint es zweifelhaft, ob eine einheitliche Durchsetzung einer marktkoordinierten Rechnungslegung möglich wäre.
- c) Es gibt keinen „optimalen“ Normsetzungsprozess. Allein die normative Herleitung „optimaler“ Standards im Sinne nutzen- oder wohlfahrtsoptimaler Standards ist im Mehr-

personenkontext kaum möglich. Die Normsetzung ist daher immer auch mit der Abwägung von (Einzel-)Interessen verbunden. Der Normsetzungsprozess sollte jedoch einige hilfreiche Rahmenbedingungen erfüllen, um zumindest die Grundvoraussetzungen für „gute“ Rechnungslegung zu schaffen. So müssen alle Interessengruppen die gleichen Einflussmöglichkeiten haben, d.h. die gleichen lobbyistischen Möglichkeiten. Das Rechnungslegungsgremium muss sich als solches neutral verhalten. Vor Beginn des Normsetzungsprozesses sollte ein Ziel der Rechnungslegung mit den Interessengruppen abgestimmt sein, so dass eine ex-post Bewertung der Norm anhand des zuvor ausgehandelten Ziels möglich erscheint. Außerdem muss nach der Normsetzung die Einhaltung dieser Norm von unabhängiger Seite kontrolliert werden.

Aufgabe 3

- a) Grundsätzlich können messorientierte und entscheidungsorientierte Konzepte unterschieden werden. Messorientierte Konzepte stellen sicher, dass die Elemente der Rechnungslegung nach einheitlichen Regeln bewertet werden. Hierunter sind das statische Bilanzkonzept nach Simon und die dynamische Bilanzkonzeption Schmalenbachs zu subsumieren. Während dem statischen Bilanzkonzept folgend die Höhe des Vermögens zum Bilanzstichtag gemessen wird und sich der Periodengewinn als Differenz des Reinvermögens zu zwei Bilanzstichtagen ergibt, geht das dynamische Bilanzkonzept davon aus, dass sich die Höhe des Vermögens nicht auf Basis einer Bilanz bestimmen lässt. Vielmehr wird die Messung des „richtigen“ Periodenerfolges in den Mittelpunkt gerückt. Die Gewinn- und Verlustrechnung soll die der Periode zugehörigen Stromgrößen erfassen, die Bilanz hingegen dient lediglich als Abgrenzungskonto der nicht periodenzugehörigen Stromgrößen. Eine explizite Ermittlung des Reinvermögens findet nicht statt. Entscheidungsorientierte Konzepte akzeptieren demgegenüber die Unmöglichkeit der zweifelsfrei richtigen Messung des Vermögens oder des richtigen Gewinns. Vielmehr werden nach diesen Ansätzen die Partikularinteressen der einzelnen Adressaten in den Vordergrund gestellt. Aufgrund dieses Vorgehens kann es durchaus dazu kommen, dass das Vermögen bei unterschiedlichen Sachverhalten unterschiedlich bewertet wird.
- b) Auch wenn gelegentlich die Interessen eines Adressaten stellvertretend für die Interessen aller Adressaten stehen, ist die Annahme, dass durch die Fokussierung auf die Informationsbedürfnisse einer Adressatengruppe allen Adressaten entsprochen werden kann, unzulässig. So sind Eigenkapitalgeber primär an den Chancen und Risiken ihres eingesetzten Kapitals interessiert, während Fremdkapitalgeber eher das Ausfallrisiko des Schuldners im Blick haben. Die Bedienung beider Adressatengruppen mit entscheidungsrelevanten Informationen erfordert demnach – im theoretischen Extremfall – unterschiedliche Rechnungslegungssysteme.
- c) Wahlrechte ermöglichen einen gewissen Wettbewerb der bei diesem Wahlrecht in Frage kommenden Normalalternativen. Durch die Einräumung von Wahlrechten wird es den Unternehmen ermöglicht, durch unterschiedliche Wahlrechtsausübung in einen Publizitätswettbewerb zu treten. Eventuell bildet sich eine dominante Publizitätsvariante heraus, jedoch führt dieses Vorgehen auch dazu, dass eher situationsbedingt berichtet werden kann.

Aufgabe 4

Unterschiedliche Adressaten haben unterschiedliche Entscheidungsprobleme, zu denen sie Rechnungslegungsinformationen nachfragen. Hieraus resultiert letztendlich eine heterogene Nachfrage nach Rechnungslegungsregeln. Diese heterogene Nachfrage dürfte sich – zumindest theoretisch – auch auf die Rechnungslegungszwecke auswirken. Es erscheint fraglich, ob ein einheitlicher Rechnungslegungszweck für unterschiedliche Adressaten noch unterstellt werden kann. Wenn allerdings multiple und teilweise konfliktäre Zwecke bestehen wird die Entwicklung von konsistenten Rechnungslegungsstandards ungleich komplexer. Bei der Standardentwicklung wären die unterschiedlichen Interessen der Adressaten zu berücksichtigen, was letztlich in politischen Kompromissprozessen enden dürfte. Es ist wahrscheinlich, dass das resultierende Rechnungslegungssystem weniger konsistent wäre, als ein Rechnungslegungssystem, das auf einen Rechnungslegungszweck hin entwickelt wird.